

## Verordnung über die Parteienfinanzierung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 29. Oktober 2019 (Stand 29.10.2019)

---

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 12 Abs.4 Gemeindeordnung, beschliesst:

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die an den Gemeindewahlen teilnehmenden Parteien oder Wählergruppierungen (Partei) erhalten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 einen Beitrag an ihre Wahlkosten.

<sup>2</sup> Die Auszahlung von Beiträgen nach Art. 2 und 4 erfolgt nur an Parteien, welche bei den Proporzahlen in einem Gremium einen Wähleranteil von mindestens fünf Prozent erzielen.

<sup>3</sup> Die Auszahlung von Beiträgen nach Art. 3 erfolgt nur an Parteien, welche bei den Majorzwahlen einen Wähleranteil von mindestens 10 Prozent erzielen.

### **Art. 2 Grundbeitrag**

Jede teilnehmende Partei erhält einen Grundbeitrag von CHF 1'000.

### **Art. 3 Gemeindepräsidium**

<sup>1</sup> Für jede Kandidatur erhält die Partei einen Beitrag von CHF 500.

<sup>2</sup> Nimmt eine Partei nur an den Wahlen für das Gemeindepräsidium teil, erhält sie keinen Grundbeitrag gemäss Art 2.



### **Art. 4 Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission,**

Für jede kandidierende Person erhält die entsprechende Partei CHF 100.

### **Art. 5 Stille Wahlen**

Bei stillen Wahlen werden keine Beiträge ausgerichtet.

### **Art. 6 Überprüfung der Entschädigung**

Die Regelung der Entschädigung wird durch den Gemeinderat jeweils vor den Gemeindewahlen überprüft.

### **Art. 7 Aufhebung der bisherigen Verordnung / Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Parteienfinanzierung vom 20. November 2012 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Rubigen, 29. Oktober 2019

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl  
Präsident

Roland Schüpbach  
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
29.10.2019	29.10.2019	Erlass	Totalrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	29.10.2019	29.10.2019	Totalrevision